

## Häusliche Gewalt

# „Gewalt im Namen der Ehre“

## Umgang mit (interkulturellen) Bedrohungslagen in Fällen Häuslicher Gewalt

**V**orfälle von Häuslicher Gewalt gehören zum polizeilichen Alltag und stellen unsere Kollegen/-innen immer wieder vor das Problem, sofortige Entscheidungen treffen zu müssen unter individueller Berücksichtigung der Lebensumstände und Persönlichkeit von Opfer und Täter.

Sehr häufig (35 % aller Fälle) eskalieren familiäre Spannungen aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums. Dieser führt zwangsläufig zu zwischenmenschlichen Spannungen, die sich nicht selten in Gewalttätigkeiten gegenüber dem/der Partner/in und den Kindern entladen.

Erschwerend kommt für die eingesetzten Beamten hinzu, wenn die Beteiligten der deutschen Sprache nicht bzw. nur wenig mächtig sind und/oder die Ursache für gewalttätig ausgetragene Konflikte in Verbindung stehen mit einer religiös oder kulturell geprägten Weltanschauung, welche von westeuropäischen Wertevorstellungen stark abweicht.

Oft fehlt uns in Bezug auf Konflikte innerhalb von Familien mit Migrationshintergrund Spezialwissen, weshalb hier - basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen - versucht werden soll, diese Wertvorstellungen zu beleuchten.

Dieser Artikel soll Möglichkeiten und Grenzen von Opferschutz und -hilfe aufzeigen, ohne Bevölkerungsgruppen wegen ihrer Kultur oder Religion zu stigmatisieren!

Wenden wir uns zunächst dem Thema „Zwangsehe - Partnerwahl“ zu: Pauschal von einer Zwangsehe zu sprechen, wird in vielen Fällen der tatsächlichen Situation nicht gerecht. Oftmals wird durch die Familie lediglich versucht - sei es aus wirtschaftlichen, religiösen oder kulturellen Interessen - geeignet erscheinende Partner zueinander zu bringen. Man spricht hier von einer sogenannten „arrangierten“ Partnerschaft, bei der die Beteiligten durchaus ein glückliches Miteinander erlangen können.

Eine Zwangsheirat liegt erst dann vor, wenn diese gegen den Willen mindestens eines der beiden Partner stattfindet. Das ist in Deutschland ausdrücklich verboten und widerspricht dem Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Eine UNICEF-Studie belegt, dass weltweit jedes Jahr Millionen von Mädchen bereits vor oder kurz nach ihrer Pubertät verheiratet werden.

Das Phänomen der Zwangsehe ist nicht auf den islamischen Kulturkreis beschränkt.

Auch in Indien und China sind Zwangsehen durchaus üblich. Selbst in den USA sind bei den streng religiösen Mormonen derartige Fälle aufgetreten.

In Deutschland betrifft es deswegen so viele türkische Frauen, weil sie in der deutschen Bevölkerung die stärkste Migrantengruppe darstellen.

In Berlin durchgeführte Studien unter türkischen Frauen zeigen, dass fast die Hälfte eine arrangierte Heirat eingegangen. Von diesen wiederum taten es fast 40 % gegen ihren Willen. Ein Teil davon sah ihren Ehemann erst bei der Hochzeit.

Die Berliner Rechtsanwältin Seyran Ates berichtet, dass von ihren Scheidungsmandantinnen rund die Hälfte zwangsverheiratet worden sind.

Eine Studie untersuchte in wie weit dieser häufig isolierten, oft mit massiver familiärer Gewalt verfolgten Opfergruppe möglichst frühzeitig mit welchen Mitteln geholfen werden kann.

Es gab gute Gründe, im Internet eine „interkulturelle Online-Beratung“ als neue Beratungsvariante anzubieten, denn sprachliche Barrieren, begrenzte Öffnungszeiten, fehlendes 24-Stunden-Telefon usw. können den Kontakt mit klassischen Beratungsstellen (wie z.B. SOLWODI in München) behindern.

Beispiele für diese Internet-Beratung siehe Kasten.

Auch die persönliche Situation des Opfers spielt dabei eine Rolle, weil es oft nicht unbemerkt vom Täter eine Beratungsstelle aufsuchen oder mit dieser telefonieren kann.

Die „interkulturelle Online-Beratung“ stellt also ein wesentlich niederschwelligeres, auf Wunsch auch anonymes Beratungsangebot für die oben aufgeführte Zielgruppe dar.

Klassische Konfliktfelder der Hilfesuchenden bei der Online-Beratung sind u.a.

- Gewalt im Namen der Ehre (familiäre Gewalt)
- Sexuelle Gewalt
- Zwangsverheiratung
- Keine persönlichen Freiheiten

Laut PAPATYA Berlin berichten 78 % der Anruferinnen von Misshandlungen in der Familie.

### Welche Möglichkeiten bieten sich noch, wenn sich eine Bedrohungslage mit diesem Hintergrund abzeichnet?

Die Polizei trifft im Falle einer Gefährdung alle erforderlichen Maßnahmen gegen den Täter.

Die Rahmenvorgabe Häusliche Gewalt bietet umfangreiche Möglichkeiten, eine Gefahrensituation kurzfristig zu entschärfen ([http://www.baypol/applications/haeusliche\\_gewalt/rahmenvorgabe.htm](http://www.baypol/applications/haeusliche_gewalt/rahmenvorgabe.htm)).

Die Informationsbroschüren für Opfer sind mittlerweile in zehn Sprachen verfügbar.

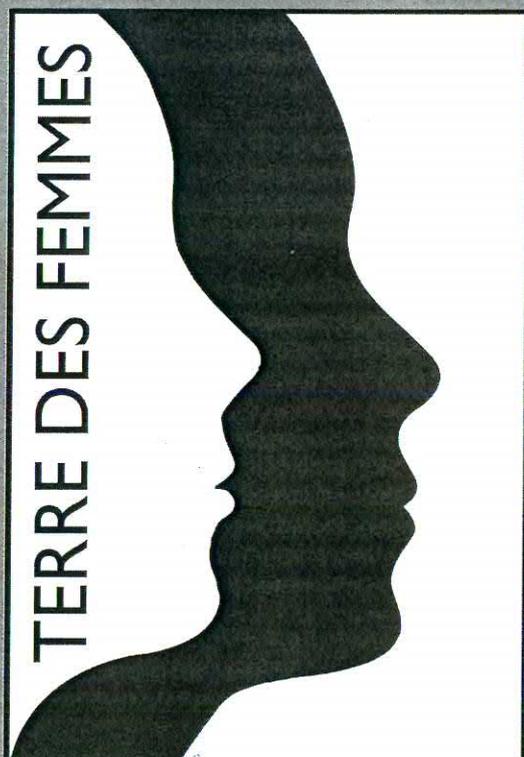
Ein gerichtliches Kontaktverbot ist grundsätzlich in Fällen von Häuslicher Gewalt sinnvoll, nur dann nicht, wenn das Opfer vor hat, sich vom Täter/der Familie völlig zu lösen (Nachvollziehbarkeit der „Lebensspuren“ – mehr dazu später).

Ereignisse wie die Mordfälle Lacramioara Müller im August 2010 bzw.

## Beispiele Internet-Beratung



<http://www.sibel-papatya.org/>  
(Deutsch-Türkischer Frauenverein e.V. Berlin)



<http://www.ehrverbrechen.de/1/>  
(zwangsheirat.de - Terre des Femmes Berlin)



<http://www.fatma-b.de/>  
(Hennamond, Sonja Fatma Bläser)

Sebahat Kaplan im Februar 2011 in Rosenheim sind traurige Beispiele für die katastrophalen Folgen von schwelenden Beziehungskonflikten, bei denen es nicht gelingt, das Opfer vom Täter abzuschirmen.

Polizeiliche Gefährderansprachen, gerichtliche Verfügungen usw. entfalten oftmals nur temporäre Wirkung.

Gerade Personen, die sich nicht mit der westeuropäischen Weltsicht identifizieren wollen, empfinden behördliche Anordnungen, die in ihre traditionelle Lebensführung eingreifen, für sich als nicht bindend. Dieses gilt im Übrigen nicht nur für den Umgang mit dem Lebenspartner, sondern auch für die Behandlung der in der Beziehung lebenden Kinder.

Weiterhin kann in diesen Fällen die Gefahr für ein mögliches Opfer auch von anderen, durch die Ereignisse radikalisierten Familienangehörigen ausgehen (Stichwort „Ehrenmorde“).

Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass sowohl der Wille des Opfer, als auch behördliche Anordnungen ignoriert werden und sich die Gefährdungslage für das Opfer zuspitzen droht, werden für die Polizei regelmäßig zu einer sehr schwer zu beurteilenden und kaum dauerhaft zu lösenden Problemlage.

Dem Opfer fällt es oft schwer aus dem familiären Umfeld zu entfliehen. **Gründe sind z.B.**

- traditionelle Prägung, die Situation zu erdulden, um die Ehre der Familie zu schützen
- Einwirkung der gesamten Familie mit Hinweis auf die Schädigung der Ehre
- Ständige Beteuerungen des Täters, sich zu bessern
- Bewusste Erziehung zur Unselbstständigkeit
- Mangelnde Bildung und Sprachkenntnisse

-Mangelndes Vertrauen in Behörden und Institutionen

-Kein Zugang zu Informationen

Beim Täter hingegen kann die Kontaktaufnahme des Opfers zu Behörden und Hilfseinrichtungen die Angst vor einem Ansehensverlust verstärken. Also setzt er sein Opfer unter Druck damit es die Anzeige zurücknimmt, damit es keinerlei weitere Außenkontakte aufnimmt und isoliert das Opfer damit völlig. Sollte das nicht helfen, wird der Täter sein Opfer gewaltsam an der Hilfsuche hindern.

Die Chance, eine bevorstehende Kurzschlusshandlung rechtzeitig zu erkennen, dürfte nur in wenigen Fällen gegeben sein. Sollten allerdings Anzeichen dafür vorliegen, können Maßnahmen des „Operativen Opferschutzes“ erforderlich werden.

Bei verschiedenen Verbänden der bayerischen Polizei sind bezüglich des „Operativen Opferschutzes“ bereits Organisationsstrukturen geschaffen worden.

Beim PP OBS wird derzeit geprüft, wie hier künftig im Falle von Gefährdungslagen mit religiösem oder kulturellem Hintergrund vorgegangen werden soll. Bis zu einer allgemein gültigen Regelung kann folgende Vorgehensweise empfohlen werden:

Unter folgendem Link ([http://www.baypol/applications/haeusliche\\_gewalt/30664/anlage8.pdf](http://www.baypol/applications/haeusliche_gewalt/30664/anlage8.pdf)) wird eine Handreichung angeboten, die Hilfestellung bei einer ersten Analyse der Gefährdungssituation durch den Sachbearbeiter häusliche Gewalt bietet. Ergeben sich aus dieser Analyse Anhaltspunkte für eine erhöhte Gefährdung des Opfers, soll mit der Beauftragten für Frauen und Kinder (BPFK) beim SG E3, KHK in Spöttl, Kontakt aufgenommen werden. Wenn eine gemeinsame Abwägung die erste Analyse bestätigt, müssen alle

## Häusliche Gewalt

notwendigen und möglichen Schritte zur Entschärfung der Lage für das Opfer ergriffen werden. Hierbei geht es vor allem darum, das Opfer bei einer brisanten Gefährdungslage schnell den Zugriffsmöglichkeiten des Täters bzw. der möglichen Täter zu entziehen. Die entsprechenden Kontakte zu Opferhilfeeinrichtungen, welche über Unterbringungsmöglichkeiten (Frauenhäuser) verfügen, sind über die BPFK vermittelbar. Hier kann allerdings nur zeitlich begrenzt Soforthilfe angeboten werden.

Eine längerfristige oder gar dauerhafte Unterbringung eines Opfers außerhalb der Zugriffsmöglichkeit des Täterkreises erfordert in erster Linie die Bereitschaft des Opfers, die Kontakte zu seinem vormaligen Lebensumfeld abzubrechen.

Nur wenn das Opfer dazu bereit ist und verspricht, sich kooperativ zu verhalten, kann im Rahmen des operativen Opferschutzes Unterstützung bei einer Umsiedlung, Namensänderung, Auskunftssperren etc. geleistet werden.

Die hier zu veranlassenden Maßnahmen gehören prinzipiell zum Repertoire der Kräfte des Zeugenschutzes. Die Aufnahme des Opfers in das Zeugenschutzprogramm ist allerdings nicht möglich, da es an den rechtlichen Voraussetzungen dazu mangelt. Es sollte jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, auf Beamte des Zeugenschutzes zum Zwecke der Beratung und eventuell logistischer Unterstützung zurückgreifen zu können. Derzeit unterstützt in diesen Fällen noch das PP Oberbayern Nord

mit den Kräften seines Zeugenschutzes das PP Oberbayern Süd.

Aus der bisherigen Erfahrung der BPFK lässt sich feststellen, dass nur wenige Opfer zur völligen Trennung von ihrer Familie bereit sind.

Dennoch sollten wir diese Möglichkeit der polizeilichen Unterstützung immer wieder in Erwägung ziehen und mit dem Opfer besprechen. Letztendlich bleibt es immer die Entscheidung des Opfers, wie weit es (mit uns) gehen will.

**Katharina Spöttl**  
**PP OBS, SG E3 – BPFK**

**Karl Riepertinger**  
**PP OBS, SG E3**